

URHEBERRECHT

PETER BURGSTALLER

Rechtsanwalt

Lehrbeauftragter an der FH OÖ, Campus Hagenberg

Vertretungsberechtigt am Europäischen Patentamt in München

Mitglied des ständigen Schiedsgerichtes der WIPO/Genf und CAC/Prag

Sachverständiger für Urheberfragen aller Art (Schwerpunkt neue Medien)

Herausgeber und Verleger von lex:itec – Fachzeitschrift für Recht und Informationstechnologie

LAWFIRM / RECHTSANWÄLTE

office@lawfirm.eu / www.lawfirm.eu

URHEBERRECHT im engeren Sinn

Schutz von Werken auf den Gebieten der

- Literatur
 - Tonkunst
 - bildenden Künste und
 - Filmkunst
- sofern sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen
 - für die Lebenszeit des Urhebers plus 70 Jahre danach (=life + 70)
 - keine Registrierung

URHEBERRECHT im weiteren Sinn

Verwandte Schutzrechte für

- ausübende Künstler (50J)
- Veranstalter von Sprachwerk- oder Musikaufführungen (50 J)
- Lichtbildhersteller (50J)
- Schallträgerhersteller (50J)
- Rundfunkunternehmer (50 J)
- Veröffentlichung nachgelassener Werke (25J)
- Datenbankhersteller (15 J)

URHEBERRECHT

- **Persönlichkeitsrechte** (vererblich, ansonsten unübertragbar)
 - Schutz der Urheberschaft
 - Urheberbezeichnung
 - Werkschutz (vor Kürzungen, Zusätze und andere Änderungen), wenn der Öffentlichkeit zugänglich; Ausnahme: Urstücke der bildenden Künste unterliegen immer dem Werkschutz
- **Wirtschaftliche (Verwertungs-)Rechte** (übertragbar)
 - Vervielfältigungsrecht
 - Verbreitungsrecht
 - Recht zum Vermieten und Verleihen
 - Senderecht
 - Vortrags- und Aufführungsrecht
 - Zurverfügungstellung

PRINZIPIEN DES URHEBERRECHTS

- Urheberrecht (droit d'Auteur) *versus* Copyright:
 - Schutz der Rechte der Urheber steht im Vordergrund
 - Schutz der „Investorrechte“ steht im Vordergrund
- Im Falle einer fehlenden oder eindeutigen Rechteeinräumung – im Zweifel für den Urheber! (ausgenommen sind sog. „Auftragswerke“)
- Kein gutgläubiger Erwerb von Verwertungsrechten
- Grundprinzip der Freien Werknutzungen

BESONDERHEITEN im URHG

- Softwareschutz im Urheberrecht („eigene“ geistige Schöpfung)
- Datenbankschutz im Urheberrecht (Investitionsschutz!)
- Up- und Downloads – zulässig? (Zurverfügungstellung – Vervielfältigung zum privaten Gebrauch)
- Beschränkung der freien Werknutzungen durch „Technikschutz“ – Beschränkung der Meinungsäußerungs- und Kunstfreiheit sowie Freiheit der Wissenschaft

Besondere Rechte des Urhebers

- **Folgerecht:** Urheber partizipiert an der Weiterveräußerung seines Originalwerkes mit, wenn
 - Verkaufspreis mindestens EUR 3.000,-- und
 - bei der Veräußerung ein Vertreter des Kunstmarktes als Käufer oder Verkäufer beteiligt ist.
 - Die Vergütung ist im Verhältnis zum Verkaufserlös prozentuell gestaffelt und
 - mit max. EUR 12.500,-- gedeckelt
- **Kürzungen, Änderungen und Zusätze** zu Werken sind grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers erlaubt. Eine **Zerstörung** (völlige Unkenntlichmachung) eines Werkes ist nach Ansicht des Höchstgerichtes demgegenüber erlaubt.
- „**Bestsellerparagraf**“: Urheber hat Vertragsanpassungsrecht, wenn Rechteeinräumung in auffallendem Missverhältnis zu den Erträgen aus der Benutzung steht. In Österreich nicht gesetzlich normiert, in Deutschland schon (§ 36 UrhG).

Besten Dank für die Aufmerksamkeit

Peter Burgstaller

office@lawfirm.eu